

Stadt Oranienburg · Postfach 10 01 43 · 16501 Oranienburg

An den Vorsitzenden
 der AfD-Fraktion in der
 Stadtverordnetenversammlung Oranienburg
 Herrn
 Tim Zimmermann

nachrichtlich an alle Fraktionen

AMT Haupt- und Personalamt

DATUM UND ZEICHEN
 IHRES SCHREIBENS 10.07.2019

DATUM UND ZEICHEN
 MEINES SCHREIBENS 16.08.2019

ANSPRECHPARTNER, IN Mike Wedel

TEL. 03301 600610

FAX 03301 60099610

E-MAIL wedel@oranienburg.de

Ihre Anfrage vom 10.07.2019

Sehr geehrter Herr Zimmermann,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage vom 10.07.2019, die ich wie folgt beantworten möchte:

1. Wie hat sich der Stellenplan der hauptamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg seit 2007 entwickelt?

Im Stellenplan 2007 waren im Bereich Feuerwehr 20 Beamtenstellen und 6 Beschäftigtenstellen ausgewiesen. Der Stellenplan 2019 enthält 32 Beamtenstellen.

2. Wie hat sich die geleistete Mehrarbeit dieser Beamten der Stadt Oranienburg seit 2007 entwickelt (bitte jährlich aufgeschlüsselt)?

Aufgrund der im Land Brandenburg seit 2007 geltenden Arbeitszeitverordnungen haben die Feuerwehrbeamten in einem 24 Stunden-Schichtsystem (Opt-Out-Regelung) mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 56 Stunden gearbeitet. Seit dem Jahr 2012 sind einige Verfahren vor den Verwaltungsgerichten anhängig zur Frage, ob die

POSTANSCHRIFT
 Postfach 10 01 43
 16501 Oranienburg
HAUSANSCHRIFT
 Schloßplatz 1
 16515 Oranienburg

KONTAKT
 Tel. (03301) 600-5
 Fax (03301) 600-999
 info@oranienburg.de
INTERNET
 www.oranienburg.de

SPRECHZEITEN
DI. 9.00–12.00 Uhr
 13.30–17.00 Uhr
DO. 9.00–12.00 Uhr
 13.30–16.00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung

BANKVERBINDUNG
 Mittelbrandenburgische Sparkasse
 IBAN: DE58 1605 0000 3740 9236 27
 BIC: WELADED1PMB
 Gläubiger-ID: DE88ZZ00000024381
 Steuer-Nr. 053/149/01241



Familiengerechte Kommune
 Oranienburg



Oranienburg
 Hennigsdorf
 Velten

Arbeitszeitverordnungen des Landes Brandenburg und damit die durchschnittliche Wochenarbeitszeit der Feuerwehrbeamten der Stadt Oranienburg mit EU-Recht vereinbar sind. In dieser Frage hat das Bundesverwaltungsgericht am 20.07.2017 eine Grundsatzentscheidung getroffen und festgestellt, dass die Arbeitszeitverordnungen des Landes Brandenburg, die bis zum 31.07.2014 anzuwenden waren, gegen geltendes EU-Recht verstoßen und die Feuerwehrbeamten für die rechtswidrig geleistete Mehrarbeit Anspruch auf finanzielle Entschädigung haben. Gleichzeitig wurden die Verfahren zur Berechnung der jeweiligen Entschädigungshöhe zurück an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg verwiesen. Nach derzeitigem Stand zeichnet sich ab, dass die Verfahren in den nächsten Wochen zum Abschluss gebracht werden können.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass die Stadt Oranienburg eine Arbeitszeitverordnung des Landes Brandenburg für die Feuerwehrbeamten angewandt hat, die leider mit EU-Recht nicht vereinbar war. Dadurch hat jeder Feuerwehrbeamte pro Jahr ca. 300 Stunden Mehrarbeit rechtswidrig geleistet, für deren finanzielle Abgeltung jetzt die Stadt Oranienburg aufkommen muss und wird.

Seit dem 01.01.2018 arbeiten die Feuerwehrbeamten der Stadt Oranienburg durchschnittlich 48 Stunden pro Woche.

- 3. In welcher Form erfolgte die Abgeltung der geleisteten Mehrarbeit seit 2007 (bitte jährliche Angaben zu Anzahl der Stunden durch Freizeitausgleich/Geldentschädigung/keine Entschädigung)?**

Aufgrund der o.g. Rechtsprechung wird rechtswidrig geleistete Mehrarbeit seit dem Jahr 2012 finanziell entschädigt.

- 4. Wie wurde/ist sichergestellt, dass bei der Abrechnung der Dienst-/Schichtpläne die konkret erbrachte Arbeitszeit monatlich berechnet und Mehrarbeit kumulativ erfasst wird?**

Die Berechnung der konkret geleisteten Mehrarbeit richtet sich nach den vom Bundesverwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht festgelegten Kriterien. Seit dem 01.01.2018 wird die tägliche Arbeitszeit der Feuerwehrbeamten in einem elektronischen Zeiterfassungssystem erfasst.

- 5. Wie ausgeprägt sind die Rechtskenntnisse der Verantwortlichen der Stadt Oranienburg, wenn sie ernsthaft davon ausgehen, dass mit der Erklärung zur Erhöhung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit auf 56 Std. pro Woche eine Vergütungspflicht für darin enthaltende Mehrarbeit entfällt?**

Diese Unterstellung weise ich entschieden zurück. Der Fehler liegt ja offensichtlich beim Land Brandenburg, welches rechtswidrige Arbeitszeitverordnungen erlassen hat. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass es sowohl dem Bund als auch anderen Bundesländern gelungen ist, entsprechende Arbeitszeitverordnungen mit der von Ihnen kritisierten Wochenarbeitszeit zu erlassen, die von den prüfenden Gerichten nicht beanstandet wurden.

- 6. Wie hoch ist die Summe, die die Stadt Oranienburg durch die Verjährung von Ansprüchen ihrer Feuerwehrleute auf finanziellen Ausgleich der geleisteten Mehrarbeit seit 2007 „eingespart“ hat?**

Diese Summe beträgt ca. 100.000 Euro pro Jahr.

- 7. Welche Maßnahmen wurden durch die Stadt Oranienburg als Dienstherr seit 2007 ergriffen, um im Rahmen der Fürsorgepflicht geleistete Mehrarbeit unmittelbar durch Freizeitausgleich sicherzustellen bzw., sollte dies nicht möglich sein, finanziell auszugleichen?**

Die Stadt Oranienburg beachtet die rechtlichen Vorschriften und die entsprechende Rechtsprechung. Zudem wurden in der Feuerwehr zusätzliche Stellen eingerichtet, um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicherzustellen. Der Ausgleich von Mehrarbeit

richtet sich nach einer Dienstvereinbarung, die wir gemeinsam mit den Feuerwehrbeamten in einem breiten Konsens und dem Personalrat erarbeitet haben.

8. Unter Beachtung nachfolgender Kommentierung zum Beamtenrecht wird gebeten darzustellen, wie es zu einer Verjährung der Ansprüche der Beamten kommen konnte.

„Ist vom Beamten ein schriftlicher Antrag zu stellen, wurde dieser aber nur mündlich vorgetragen, so ist vom Dienstherr diesen Antrag nicht abzulehnen, ohne vorher den Beamten auf das Schriftformerfordernis hingewiesen zu haben. Man wird sogar davon ausgehen dürfen, dass über den Antrag des Beamten in Eilfällen eine Niederschrift anzufertigen ist, die der Beamte nur mehr zu unterzeichnen braucht, damit dem Schriftformerfordernis Genüge getan ist.

Der Dienstherr muss bei unklaren Anträgen durch eine entsprechende Nachfrage und Belehrung für die notwendige Klarheit sorgen. Er muss durch seine zuständigen Organe den Beamten belehren, der sich erkennbar in einem Sach- oder Rechtsirrtum befindet. Gleiches gilt, wenn der Beamte erkennbar eine Sach- und Rechtslage nicht richtig einzuschätzen vermag. Außerdem besteht die Verpflichtung, den Beamten die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen“.

Mir sind keine Verjährungsfälle bekannt, die deshalb eingetreten sein sollen, weil ein Beamter statt eines schriftlichen Antrages einen mündlichen Antrag eingereicht hat. Auch wäre es hilfreich, wenn Sie bei wörtlichen Zitaten eine Quellenangabe beifügen würden.

9. In wie vielen Fällen wurden/werden von der Stadt Oranienburg Gerichtsverfahren bezüglich des Ausgleichs der geleisteten Mehrarbeit geführt und welche Gesamtsumme an Gerichts- und Verfahrenskosten ist bisher für die Stadt Oranienburg angefallen?

Insgesamt wurden 8 Gerichtsverfahren geführt. Mit den sog. Nichtklägern wurde vereinbart, dass die in den Gerichtsverfahren getroffenen Entscheidungen nach Rechtskraft der Urteile für alle Feuerwehrbeamten gleichermaßen gelten sollen. Diese

Verfahrensweise sollte Gerichts- und Verfahrenskosten einsparen. Bis heute sind in den 8 Gerichtsverfahren insgesamt über 3 Instanzen einschließlich des Bundesverwaltungsgerichts Gerichts- und Verfahrenskosten in Höhe von 80.282,84 € angefallen.

10. In wie vielen Fällen wurden Beamte der Stadt Oranienburg aus dem Eingangsamt heraus pensioniert und sind die Vorgesetzten und Verantwortlichen dafür der Auffassung, dass dies eine angemessene Würdigung von Berufserfahrung und Lebensleistung ihrer Mitarbeiter ist?

Insgesamt hat die Stadt Oranienburg bislang 16 Beamte in den Ruhestand versetzt. Von den 16 Beamten wurden 3 Beamte (davon 2 wegen Dienstunfähigkeit) im Eingangsamt in den Ruhestand versetzt. Das heißt, dass 13 Beamte (= 81,25%) aus einem Beförderungsamte in den Ruhestand versetzt worden sind.

Warum Berufserfahrung und Lebensleistung der Beamten von den Vorgesetzten der Stadt Oranienburg nicht ausreichend gewürdigt werden sollten, erschließt sich mir nicht. Anhand der Zahlen ist deutlich erkennbar, dass Beamte bei der Stadt Oranienburg durchaus die Möglichkeit haben, sich beruflich und persönlich weiterzuentwickeln. Das im Grundgesetz verankerte Prinzip der Bestenauslese garantiert allerdings auch, dass nicht für jeden Beamten ein Beförderungsamte zur Verfügung stehen kann. Es gibt keinen Rechtsanspruch von Beamten auf Beförderung.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Laesicke

